

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 die Bundesregierung gebeten, zum 30. September 1994 über den Stand der Abwicklung des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte zu berichten (Annahme der Beschlußempfehlung des Innenausschusses — Drucksache 12/7989).

Dieser Bitte wird hiermit nachgekommen.

1. Gesamtüberblick zur Vereinbarung

Die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Claims Conference am 29. Oktober 1992 getroffene Vereinbarung beruht auf Artikel 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR (BGBl. Nr. 35 vom 28. September 1990). Die bereitgestellten Mittel kommen in erster Linie Menschen zugute, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben. Die Verteilung der von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Mittel obliegt allein der Claims Conference nach Maßgabe der in der Vereinbarung im einzelnen festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen. Die Bundesregierung kann dieser Organisation keine Weisung über die Art der Abwicklung oder über die Entscheidung eines bei ihr anhängigen Verfahrens erteilen. Vielmehr erstreckt sich die Einflußmöglichkeit allein auf die Prüfung, ob die Mittel generell zweckgerecht verwendet werden.

Das Gesamtvolumen nach der am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel-2-Vereinbarung, die alle bisherigen Vereinbarungen mit der Claims Conference ablöst, beträgt 975 Mio. DM, verteilt auf die Haushaltsjahre 1993 bis 1999.

2. Zweckbestimmungen

Die festgelegten Verwendungszwecke umfassen die Bereiche

- einmalige Beihilfen,
 - laufende Beihilfen,
 - einmalige Überbrückungsleistungen
- sowie
- Förderung von Alters- und Pflegeheimen.

Darüber hinaus werden der Claims Conference Verwaltungskosten erstattet.

3. Abwicklungsstand

Die Abwicklung der Vereinbarung nach den vorgenannten Zwecken stellt sich wie folgt dar:

3.1 Einmalbeihilfen

Die Artikel-2-Vereinbarung sieht in Anlehnung an die Richtlinien vom 3. Oktober 1980 (Bundesanzeiger Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) einmalige Beihilfen von bis zu 5 000 DM im Einzelfall vor.

Die Claims Conference kann für diese Zwecke 200 Mio. DM einsetzen.

3.1.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1994

Positive Entscheidungen .	19 583
Negative Entscheidungen	11 726
Noch nicht entschiedene Fälle	59 750
Mittelabfluß gesamt:	97,915 Mio. DM

3.1.2 Auszahlungen nach Wohnländern und Zahl der Fälle

Argentinien	25
Australien	261
Brasilien	2
Dänemark	1
Deutschland	248
Finnland	2
Frankreich	387
Großbritannien	3
Israel	10 333
Kanada	202
Neuseeland	1
Niederlande	1
Schweden	5
Schweiz	3
Südafrika	1
Tunesien	18
USA	8 090
Summe gesamt:	19 583

3.1.3 Auszahlungen nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich ..	1871—1899	20
	1900—1910	544
	1911—1919	1 013
	1920—1924	1 566
	1925—1928	1 075
	1929—1933	668
	1934—1939	555
	1940—1944	73
Summe: ...		5 514
Weiblich ...	1871—1899	52
	1900—1910	2 327
	1911—1919	4 384
	1920—1924	2 804
	1925—1928	2 632
	1929—1933	952
	1934—1939	809
	1940—1944	109
Summe: ...		14 069
Summe gesamt:		19 583

3.1.4 Freiheitsentzug oder sonstige Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentzug in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager ..	—12	24
	13—23	15
	24—	21
Ghetto	—12	18
	13—23	34
	24—	581
Zwangsarbeitslager ..	—12	600
	13—23	21
	24—	37
Leben in Illegalität ...	—12	17
	13—23	50
	24—	147
Freiheitsbeschränkung	—12	15
	13—23	3
	24—	26
Sonstige Verfolgungsmaßnahmen		17 974
Summe gesamt:		19 583

3.2 Laufende Leistungen

Laufende Beihilfen von monatlich 500 DM können grundsätzlich Verfolgten gewährt werden, die

— mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager inhaftiert waren

oder

— 18 Monate Ghettohaft erlitten haben

oder

— unter menschenunwürdigen Bedingungen während mindestens 18 Monaten versteckt gelebt haben.

Die Zahlungen der laufenden Beihilfen werden einheitlich am 1. August 1995 beginnen.

Für diesen Zweck stehen 525 Mio. DM zur Verfügung.

3.2.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1994

Positive Entscheidungen .	4 874
Negative Entscheidungen	Nicht gemeldet
Mittelabfluß	Keiner, da Zahlungsbeginn erst am 1. August 1995

3.2.2 Verteilung auf Wohnländer

Australien	150
Belgien	5
Brasilien	3
Dänemark	24
Deutschland	32
Frankreich	8
Großbritannien	20
Israel	2 490
Kanada	148
Mexiko	1
Neuseeland	2
Niederlande	3
Österreich	11
Panama	1
Schweiz	10
Schweden	71
USA	1 894
Venezuela	1
Gesamt:	4 874

3.2.3 Verteilung nach Geschlecht und Geburtsjahrgang

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich ...	1871—1899	8
	1900—1910	164
	1911—1916	243
	1917—1921	335
	1922—1926	498
	1927—1944	438
	1945—1970	0
Weiblich ...	1871—1899	32
	1900—1910	243
	1911—1916	422
	1917—1921	672
	1922—1926	1 167
	1927—1944	652
	1945—1970	0
Summe gesamt:		4 874

3.2.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstige schwere Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentziehungen in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager ..	— 5	6
	6—12	2 292
	13—17	245
	18—23	190
	24—	126
Ghetto	— 5	10
	6—12	18
	13—17	9
	18—23	253
	24—	1 672
Sonstige schwere Verfolgungsmaßnahmen	—	53
Gesamt:		4 874

3.3 Überbrückungsleistungen

Für den Zeitraum bis zum Beginn der Zahlung der laufenden Beihilfen, d. h. bis zum 1. August 1995, werden den Personen, denen künftig eine laufende Beihilfe gewährt werden soll, ab dem 1. Januar 1993 einmalige Überbrückungsleistungen bis zu 10 000 DM gezahlt. Die hierfür zur Verfügung stehende Gesamtsumme beläuft sich auf 217 Mio. DM.

3.3.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1994

Positive Entscheidungen .	4 736 *)
Negative Entscheidungen	Nicht registriert
Mittelabfluß	23,68 Mio. DM

*) Diese Zahl korrespondiert zwangsläufig im wesentlichen mit der Zahl der positiven Entscheidungen für laufende Beihilfen. Die Differenz erklärt sich aus Vorleistungen, die nach dem Inhalt der Vereinbarung auf Überbrückungsleistungen anzurechnen sind.

3.3.2 Auszahlung nach Wohnländern

Australien	148
Belgien	5
Brasilien	3
Dänemark	24
Deutschland	32
Frankreich	8
Großbritannien	20
Israel	2 405
Kanada	148
Mexiko	1
Neuseeland	2
Niederlande	3
Österreich	11
Panama	1
Schweiz	10
Schweden	71
USA	1 843
Venezuela	1
Gesamt:	4 736

3.3.3 Auszahlung nach Geschlecht und Geburtsjahren

Geschlecht	Geburtsjahr	Zahl der Fälle
Männlich ...	1871—1899	8
	1900—1910	156
	1911—1916	238
	1917—1921	328
	1922—1926	483
	1927—1944	415
	1945—1970	0
Weiblich ...	1871—1899	31
	1900—1910	226
	1911—1916	408
	1917—1921	660
	1922—1926	1 148
	1927—1944	635
	1945—1970	0
Summe gesamt:		4 736

3.2.4 Verteilung nach Dauer und Art des Freiheitsentzugs und sonstige schwere Fälle

Art der Verfolgung	Freiheitsentziehungen in Monaten	Zahl der Fälle
Konzentrationslager ...	— 5	6
	6—12	2 276
	13—17	242
	18—23	186
Ghetto	24—	124
	— 5	10
	6—12	18
	13—17	9
Sonstige schwere Verfolgungs- maßnahmen	18—23	237
	24—	1 582
	—	46
	Gesamt:	

3.4 Einrichtungen

Zur Förderung von Alters- und Pflegeheimen für hilfsbedürftige jüdische Verfolgte stellt die Vereinbarung insgesamt bis zu 33 Mio. DM zur Verfügung. Als förderungsfähig sind Zuwendungen für Investitionen anzusehen, die der Verbesserung der Ausstattung der Einrichtungen oder der Pflegemöglichkeiten für ihre Bewohner dienen.

3.4.1 Registrierungen bis zum 30. Juni 1994

Anzahl der geförderten Projekte	52
Mittelabfluß	13,774 Mio. DM

3.4.2 Verteilung auf Länder

Von den 13,774 Mio. DM sind rd. 12,586 Mio. DM für Projekte in Israel bereitgestellt worden. Die übrigen Mittel i. H. v. 1,188 Mio. DM verteilen sich auf die Länder Argentinien, Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Kanada und USA.

3.5 Verwaltungskosten

Für die Durchführung der Artikel-2-Vereinbarung werden der CC in jeweils notwendiger Höhe Verwaltungskosten bereitgestellt.